

— (Verbot von Grundtransaktionen in Polen.)  
Im Bereiche der Etappeninspektion längs des Bug und der Kommandantur Brest-Litowsk wurde kürzlich zufolge einer Verfügung des Generals v. Düsing ein bemerkenswertes Verbot erlassen. Danach ist jeder Verkauf, jeder Erwerb sowie jede Belastung von Grund und Boden, soweit sie auf Grund von Geschäften unter Lebenden erfolgt, gänzlich untersagt, also auch dann, wenn sich diese Transaktion zufolge eines gerichtlichen Urteils im Vollstreckungsverfahren zu vollziehen hätte. Ausnahmen von diesem Verbote können nur vom militärischen Hauptkommando zugestanden werden: hierfür ist, je nachdem um welches Rechtsgeschäft es sich handelt, eine entsprechende Gebühr zu entrichten. Sie beträgt bei Kauf- und Verkaufsverträgen drei Prozent des Wertes des betreffenden Grundstückes, das die militärische Behörde zu schätzen hat. Bei Belastung des Grundstückes sind fünf Prozent des Intabulationsbetrages als Gebühr zu erlegen usw. Außerdem ist aber für die Bewilligung des Verkaufes von Grund und Boden an die Etappeninspektion eine 10- bis 50prozentige Wertzuwachssteuer zu entrichten. Maßgebend ist hierbei die Differenz, die sich auf Grund nachträglicher militärischer Schätzung zwischen dem Werte ergibt, den das Grundstück im Augenblicke der Besetzung durch die deutsche Armee hatte und dem Werte, den es im Zeitpunkte des Verkaufes aufweist.